



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

GESCHÄFTSVERTEILUNG

ab 01.08.2026

Leiter der Staatsanwaltschaft:

Leitender Staatsanwalt Dr. Frank Haun

Stellvertreterin des Leitenden Staatsanwaltes:

Staatsanwältin lic. iur. Brigitte Kaiser

Kanzleileitung, Sekretariat des Leitenden Staatsanwaltes und Organisation:

Cornelia Tamegger

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr

Telefon-Nummer: + 423 / 236 6111 (Zentrale)

während der Amtszeit 8.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

E-Mail: info@staatsanwaltschaft.li

Behördenleiterverfügung über die Geschäftsverteilung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft ab 01.08.2026:

Abteilung 1: Leitender Staatsanwalt Dr. Frank Haun

(Stellvertreterin: Staatsanwältin lic. iur. Brigitte Kaiser)

- a) Behördenleitung, Dienstaufsicht, Erteilung allgemeiner Weisungen und Verfügungen;
- b) Geschäftsverteilung und Einteilung der StaatsanwältInnen zur Rufbereitschaft sowie Sitzungstätigkeit;
- c) Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen und Mediensprecher;
- d) Berichte an die Regierung;
- e) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung;
- f) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen;
- g) Genehmigung aller Erstantragstellungen und Erledigungen in politischen Strafsachen (u.a. §§ 261 - 268 StGB; Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.1962 zum Schutze des Namens des Fürstenhauses, LGBl 1963 Nr. 2; Art. 2, 4 Abs. 3, 13 und 15 Staatsschutzgesetz vom 14.03.1949, LGBl 1949 Nr. 8), in wichtigen, schwierigen und aussergewöhnlichen Strafsachen sowie in allen Strafsachen, in denen eine Berichterstattung an den Behördenleiter (am Tagebuch mit AB gekennzeichnet) verfügt wurde;
- h) Entgegennahme der mündlichen Berichte über das Ergebnis der Schluss- und Berufungsverhandlung und Entscheidung über Rechtsmittelanmeldungen ausserhalb der Schlussverhandlung;
- i) Genehmigung der Zurückziehung von Rechtsmitteln;
- j) Genehmigung des Rücktritts von der Anklage in den unter Punkt g) angeführten Strafsachen;
- k) Revision der Abteilungen 2 bis 9 und im Umfang der gesonderten Verfügung über die Berichtspflicht in Strafsachen;
- l) Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren;
- m) Vertretung der Staatsanwaltschaft in Gremien des Europarates und der UNO;
- n) Internationale Evaluationen.

Abteilung 2: Staatsanwältin lic. iur. Brigitte Kaiser (Stellvertreterin des Leitenden Staatsanwaltes)

(Vertretung: Staatsanwältin Mag. Tamara Moosmann)

- a) Vertretung des Leitenden Staatsanwaltes bei dessen Abwesenheit;
- b) Vertretung der Abteilung 8 bei Abwesenheit der Referentin;
- c) Strafsachen und Rechtshilfesachen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- d) Kontaktstelle Eurojust (EJU), Europäisches Justizielles Netzwerk (EJN) und International Association of Prosecutors (IAP);
- e) Vertretung der Staatsanwaltschaft in Gremien des Europarates und der UNO;
- f) Internationale Evaluationen;
- g) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen.

Abteilung 3: Staatsanwalt Dr. Markus Fussenegger

(Vertretung: Staatsanwalt MLaw Matthias Schmidle)

- a) Vertretung der Abteilung 6 bei Abwesenheit des Referenten;
- b) Strafsachen und Rechtshilfesachen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen.

Abteilung 4: Staatsanwältin lic. iur. Vera Hasler

(Vertretung: Staatsanwalt Dr. Gregor Hirn)

- a) Vertretung der Abteilung 7 bei Abwesenheit des Referenten;
- b) Strafsachen und Rechtshilfesachen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen.

Abteilung 5: Staatsanwalt Dr. Manfred Bolter

(Vertretung: Staatsanwältin MLaw Melanie Pfeifer-Eberle)

- a) Vertretung der Abteilung 9 bei Abwesenheit der Referentin;
- b) Strafsachen und Rechtshilfesachen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen.

Abteilung 6: Staatsanwalt MLaw Matthias Schmidle

(Vertretung: Staatsanwalt Dr. Markus Fussenegger)

- a) Vertretung der Abteilung 3 bei Abwesenheit des Referenten;
- b) Strafsachen und Rechtshilfesachen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Mitteilungen ausländischer Behörden über Verurteilungen von in Liechtenstein wohnhaften Personen (StR);
- d) Bürgerliche Rechtssachen;
- e) Betreuung der Bibliothek;
- f) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen.

Abteilung 7: Staatsanwalt Dr. Gregor Hirn

(Vertretung: Staatsanwältin lic. iur. Vera Hasler)

- a) Vertretung der Abteilung 4 bei Abwesenheit der Referentin;
- b) Strafsachen und Rechtshilfesachen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Kontaktstelle Eurojust (EJU), Europäisches Justizielles Netzwerk (EJN) und International Association of Prosecutors (IAP);
- d) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen.

Abteilung 8: Staatsanwältin Mag. Tamara Moosmann (80 %)

(Vertretung: Staatsanwältin lic. iur. Brigitte Kaiser)

- a) Vertretung der Abteilung 2 bei Abwesenheit der Referentin;
- b) Strafsachen und Rechtshilfesachen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen.

Abteilung 9: Staatsanwältin MLaw Melanie Pfeifer-Eberle

(Vertretung: Staatsanwalt Dr. Manfred Bolter)

- a) Vertretung der Abteilung 5 bei Abwesenheit des Referenten;
- b) Strafsachen und Rechtshilfesachen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Ausbildung zugeteilter PraktikantInnen und RichteramtsanwärterInnen.

Allgemeines

1. Die Leiter aller Abteilungen sind nach Massgabe der gesondert ergangenen Revisionsverfügung von der Revision bestimmter Geschäfte entbunden.
2. Der Leiter der Staatsanwaltschaft behält sich vor, einzelne Strafsachen an sich zu ziehen oder einem Staatsanwalt zuzuteilen.
3. Anzeigen gegen bekannte Täter wegen Verbrechen und Vergehen, die in die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes und gemäss § 312 StPO in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen (ST), Anzeigen gegen bekannte und unbekannte Täter wegen Vergehen und Übertretungen, die gemäss § 317 StPO in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen (SU), Anzeigen gegen unbekannte Täter wegen Verbrechen und Vergehen, die in die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes und gemäss § 312 StPO in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen (UT), Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland (RST) und alle unklaren Eingaben (NST) werden nach dem Anfall gereiht und zweimal pro Tag den Abteilungen 2 bis 9 zugewiesen. Dabei wird dem Leiter der Abteilung 5 der Anfall (ST, SU, UT, RST und NST) nur im Ausmass von 80 %, sohin 8 von 10 Verfahren, und der Leiterin der Abteilung 2 der Anfall (ST, SU, UT, RST und NST) nur im Ausmass von 70 %, sohin 7 von 10 Verfahren, zugewiesen. Bei den SU-Sachen erfolgt eine getrennte Zuweisung der Strafsachen gegen bekannte und unbekannte Täter.
Allenfalls nötige dringende Anträge vor Zuteilungen stellt der Journal-Staatsanwalt; stellt dieser Anträge, werden neue Fälle dessen Referat zugeteilt.
Sollten aus wichtigen Gründen weitere Zuteilungen erforderlich sein, wird dies vom Leiter der Staatsanwaltschaft verfügt.

4. Bei Änderung des Geschäftsbereiches einer Abteilung verbleiben die anhängigen Sachen zunächst bei jenem Staatsanwalt, in dessen Abteilung sie angefallen sind, und zwar grundsätzlich bis zur registermässigen Enderledigung; bei Erhebung einer Anklage oder Stellung eines Straf- oder Bestrafungsantrages jedoch darüber hinaus bis zur gerichtlichen Erledigung der Strafsache. Die durch Abbrechung gemäss § 283 StPO erledigten Strafsachen verbleiben ebenfalls in der „Anfallsabteilung“.
5. Die Ausführung angemeldeter Rechtsmittel gegen Urteile und gegen in der Schlussverhandlung ergangene Beschlüsse obliegt dem sachlich zuständigen Staatsanwalt. Sofern dieser keinen Anlass zur Ausführung des angemeldeten Rechtsmittels sieht, hat er die Ausführung dem Sitzungsvertreter anzubieten. Ist auch dieser der Meinung, dass das angemeldete Rechtsmittel zurückzuziehen ist, ist die Entscheidung des Leitenden Staatsanwaltes einzuholen. Ist der sachlich zuständige Staatsanwalt wegen längerer ferien- oder krankheitsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage, das Rechtsmittel auszuführen, so obliegt die Ausführung des Rechtsmittels dem Sitzungsvertreter. Die Erhebung sonstiger Rechtsmittel erfolgt durch den sachlich zuständigen Staatsanwalt.
6. Im Falle der Ausscheidung eines Verfahrens bleibt der bisherige Sachbearbeiter auch für das ausgeschiedene Verfahren weiter zuständig. Dieses ausgeschiedene Verfahren erhält eine neue Zahl, findet aber im allgemeinen Zuteilungsschlüssel nur Berücksichtigung, sofern die Voraussetzungen gemäss § 67 Abs 3 StPO vorliegen.
7. Wird ein Sachverhalt oder Täter zur Anzeige gebracht oder bekannt und liegen in Bezug auf eine registermässig offene oder durch Erhebung der Anklage, Stellung eines Straf- oder Bestrafungsantrages (in diesen Fällen bis zum Schluss der Verhandlung in 1. Instanz) oder Abbrechung gemäss § 283 StPO erledigte Strafsache die Voraussetzungen des § 67 Abs 2 StPO vor, so ist die neue Anzeige im früheren Tagebuch dem Sachbearbeiter der früheren Strafsache vorzulegen und von diesem zu bearbeiten. Dies gilt auch, wenn der angezeigte Sachverhalt in einem engen Zusammenhang steht (z.B. Dealer und Abnehmer oder gemeinsame Konsumenten von Betäubungsmitteln; „Gegenanzeigen“). Ist die Ausscheidung der neuen Anzeige (§ 67 Abs 3 StPO) geboten, ist ein neues Tagebuch im ursprünglichen Referat anzulegen. Die neue Zahl ist in einem fortlaufenden Turnus zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt auch, wenn für die neue Anzeige die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes gegeben wäre.
8. Bei der Ausscheidung von Strafsachen gemäss § 12 Abs 2 JGG (Trennung von Jugendstrafsachen von Strafsachen gegen Erwachsene) oder § 68 StPO (Straftaten, für die nach dem Zollvertrag ein besonderer Rechtszug besteht) ist ein neues Tagebuch im ursprünglichen Referat anzulegen. Die neue Zahl ist in einem fortlaufenden Turnus zu berücksichtigen. Eine Verfahrensausscheidung und Neuanlegung eines Tagebuches haben jedoch zu unterbleiben, wenn die auszuscheidende, strafbare Handlung sogleich eingestellt wird. In diesen Fällen ist die Teileinstellung im bestehenden Tagebuch vorzunehmen.

9. Ergibt sich bei der Bearbeitung oder nach bereits erfolgter Enderledigung einer Strafsache der Verdacht einer falschen Verdächtigung oder einer falschen Beweisaussage gegen den Anzeiger oder andere Personen, so ist die Strafsache gegen diesen Personenkreis (ausgenommen im Falle des nachstehenden Punktes 10., 2. Satz) vom Sachbearbeiter der ursprünglichen Strafsache unter Berücksichtigung im allgemeinen Zuteilungsschlüssel zu bearbeiten.

Ergibt sich bei der Bearbeitung einer wegen falscher Verdächtigung angefallenen Strafsache der Verdacht der tatsächlichen Verübung der angedichteten strafbaren Handlung, so ist auch die Strafsache gegen diesen Personenkreis vom Sachbearbeiter der ursprünglichen Strafsache unter Berücksichtigung im allgemeinen Zuteilungsschlüssel zu bearbeiten.

In gleicher Weise wird bei Anzeigen nach § 269 StGB und - damit zusammenhängend - nach den §§ 83, 313 StGB vorgegangen.

10. In der Schlussverhandlung ausgeschiedene Fakten sind vom ursprünglichen Sachbearbeiter weiter zu führen.

Für die Verfolgung strafbarer Handlungen, die in der Schlussverhandlung begangen wurden, ist hingegen der Sitzungsvertreter zuständig.

11. Bei Anzeigen gegen bekannte Täter wird, wenn zum angezeigten Sachverhalt bereits ein UT-Verfahren anhängig ist oder war, die neue Anzeige nach Punkt 3. oben zugeteilt. Nur wenn der für das UT-Verfahren zuständige Sachbearbeiter besondere Sachkenntnisse hat, wird die neue Anzeige diesem zugeteilt.

12. Ergibt sich aus einem aus dem Ausland eingelangten Rechtshilfeersuchen ein Sachverhalt, der bereits Gegenstand eines Inlandsverfahrens ist, damit in einem engen Zusammenhang steht oder für welchen die Voraussetzungen des § 67 Abs 2 StPO in Bezug auf eine schon erledigte oder noch offene Strafsache vorliegen, so ist die Rechtshilfesache vom Sachbearbeiter der offenen oder erledigten Inlandstrafsache unter Berücksichtigung im allgemeinen Zuteilungsschlüssel zu bearbeiten.

Anzeigen, Berichte der Landespolizei und Analyseberichte der SFIU zu Sachverhalten, die bereits Gegenstand eines anhängigen oder erledigten Rechtshilfeersuchens sind oder waren oder damit in einem engen Zusammenhang stehen, sind vom Sachbearbeiter der Rechtshilfesache unter Berücksichtigung im allgemeinen Zuteilungsschlüssel zu bearbeiten.

13. Bei Abwesenheit eines Staatsanwaltes wegen Ferien, Krankheit oder aus dienstlichen Gründen erfolgt die Vertretung durch den angeführten Stellvertreter. Die Vertretung in besonderen Fällen wird vom Leiter der Staatsanwaltschaft verfügt.

Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft

Cornelia Tamegger (80 %)

Assistentin des Leitenden Staatsanwaltes
Leiterin des Sekretariats

Anni Marxer (70 %)

Mitarbeiterin im Sekretariat

Maria Schädler (90 %)

Mitarbeiterin im Sekretariat

Stefanie Keller-Rumpold (100 %)

Mitarbeiterin im Sekretariat
Vertreterin der Assistentin des Leitenden Staatsanwaltes

Marion Koch (50 %)

Mitarbeiterin im Sekretariat

Vaduz, am 24.07.2026 RIBR/taco



Brigitte Kaiser
Stellvertreterin des Leitenden Staatsanwaltes